

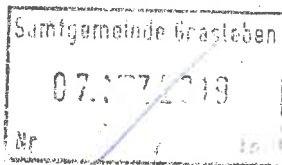


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Querenhorst
38368 Querenhorst



Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -
Kreishaus: 1
Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Hobbie
E-Mail:
Hella.Hobbie@landkreis-helmstedt.de
Durchwahl: 05351/121-1224
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.12.2018; Sz

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 016

Datum
5.03.2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2019

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 116.900 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.700.000 Euro.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2019 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2019 auf 193.200 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2022 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2018 konnte der Rat der Gemeinde Querenhorst zuletzt den Abschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Gemeinde Querenhorst bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2019 enthält keine neuen Maßnahmen. Es wird insbesondere im Hinblick auf die Zielvereinbarung zur Bedarfszuweisung als ausreichend betrachtet.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt

oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 116.900 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 46.500 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 70.400 Euro verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert im Vorbericht zum Haushalt 2019 hinreichend dargestellt.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2019 uneingeschränkt erfolgen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 1.700.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 311,87 % (!) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegten Liquiditätsplanung ist der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im ganzen Jahr 2019 nicht zu erwarten. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Grasleben Ende Dezember 2018 eine zusätzliche Bedarfszuweisung erhalten, von der auch ein Teil an die Gemeinde Querenhorst weitergeleitet worden ist. Da die Liquiditätsplanung bereits mit den übrigen Haushaltsunterlagen Mitte Dezember bei mir vorgelegt worden ist, konnte diese zusätzliche Bedarfszuweisung nicht in die Liquiditätsplanung einfließen.

Ich gehe davon aus, dass Liquiditätskredite – wie bisher – lediglich in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen werden. Insofern habe ich von einer Auflage abgesehen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite uneingeschränkt genehmigt.

Im Auftrag


(Herzog)

Leitender Kreisverwaltungsdirektor



Anlage